

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 84/12 B

L 2 AS 842/11 B PKH (Sächsisches LSG)
S 33 AS 384/11 (SG Chemnitz)

1.,
2.,
3.,
4.,

zu 2. bis 4.:

,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 4.:

.....,

g e g e n

1. Freistaat Sachsen,
Parkstraße 28, 09120 Chemnitz,

Beklagter und Beschwerdegegner,

2. Jobcenter Vogtland,
Engelstraße 9, 08523 Plauen,

Beklagter.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. August 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm und Behrend beschlossen:

Die Nichtzulassungsbeschwerde der Kläger sowie die hilfsweise erhobene Rechtsbeschwerde und die Beschwerde nach § 17a Gerichtsverfassungsgesetz gegen den Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts vom 12. April 2012 werden als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I

- 1 Mit dem streitgegenständlichen Beschluss hat das Sächsische LSG die Beschwerde der Kläger gegen einen Beschluss des SG Chemnitz vom 3.8.2011 verworfen, mit dem das SG ihren Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) für ein Klageverfahren auf höhere Rechtsanwaltsgebühren für ein isoliertes Vorverfahren abgelehnt hat. Streitgegenstand im Hauptsacheverfahren ist der Bescheid des Beklagten vom 18.10.2010, mit dem dieser die erstattungsfähigen Kosten auf 209,44 Euro entgegen den beantragten Kosten in Höhe von 309,40 Euro festgesetzt hat.
- 2 Das LSG ist davon ausgegangen, dass die Beschwerde nicht statthaft sei, weil § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 127 Abs 2 S 2 ZPO die PKH-Beschwerde ausschließe, wenn - wie hier - der Streitwert in der Hauptsache nicht überschritten werde und der PKH-Antrag mangels Erfolgsaussichten abgelehnt worden sei. Die von § 73a Abs 1 S 1 SGG angeordnete entsprechende Anwendung im Sozialgerichtsprozess bedeute, dass die PKH-Beschwerde nach § 172 Abs 1 SGG ausgeschlossen sei, wenn die Berufung in der Hauptsache nicht kraft Gesetzes eröffnet sei. Im Übrigen sei die Beschwerde auch nicht begründet, weil die erstinstanzliche Klage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg geboten habe. Insofern nehme der Senat auf seinen Beschluss vom gleichen Tag Bezug, mit dem die Nichtzulassungsbeschwerde der Kläger zurückgewiesen worden sei (*L 2 AS 841/11 NZB*).
- 3 Mit ihrer hiergegen gerichteten Beschwerde haben die Kläger Nichtzulassungsbeschwerde, hilfsweise Rechtsbeschwerde und höchst hilfsweise Beschwerde nach § 17a Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) erhoben und beantragt,
den Verwerfungsbeschluss des Sächsischen Landessozialgerichts vom 12. April 2012 aufzuheben und die Rechtsbeschwerde zum Bundessozialgericht wegen grundsätz-



licher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen,
hilfsweise

den Verwerfungsbeschluss des Sächsischen Landessozialgerichts vom 12. April 2012 aufzuheben und nach § 17a Abs 4 Gerichtsverfassungsgesetz auszusprechen, dass die im beschrittenen Rechtsweg erhobene Beschwerde zum Sächsischen LSG zulässig ist.

- 4 Für den Ausschluss der Beschwerde gegen die Ablehnung von PKH nach § 172 Abs 3 Nr 2 SGG komme es ausschließlich auf den Gesichtspunkt der Bedürftigkeit und nicht darauf an, ob die Berufung in der Hauptsache zulässig sei. § 127 Abs 2 S 2 ZPO sei daher nicht entsprechend anwendbar. Nach herrschender Meinung gebe es keinen Beschwerdewert von 750 Euro bei einer PKH-Beschwerde gegen die Ablehnungsentscheidung mangels (vermeintlicher) Erfolgsaussicht. Klärungsbedürftig sei die Rechtsfrage, ob für die Zulässigkeit der Beschwerde nach § 172 Abs 3 SGG gegen den ablehnenden PKH-Beschluss mangels Erfolgsaussicht das Erreichen eines Beschwerdewertes in der Hauptsache von 750 Euro erforderlich sei. Das BSG solle aussprechen, dass die im beschrittenen Rechtsweg erhobene Beschwerde zum Sächsischen LSG zulässig sei. Der Bezirksrevisor als Vertreter des Freistaates Sachsen habe mit Schreiben an das Sächsische LSG vom 1.3.2012 den beschrittenen Rechtsweg zum Sächsischen LSG für unzulässig erachtet. Nach § 17a Abs 3 GVG habe das Gericht vorab zu entscheiden, wenn ein Beteiligter die Zulässigkeit des Rechtswegs rüge. Nichts anderes könne für den Fall gelten, dass ein Beteiligter die Zulässigkeit des im beschrittenen Rechtsweg erhobenen Rechtsmittels rüge.

II

- 5 Die Beschwerden der Kläger waren als unzulässig zu verwerfen, weil diese im vorliegenden Fall ausgeschlossen sind.
- 6 Die Nichtzulassungsbeschwerden der Kläger gegen den vorgenannten Beschluss sind unzulässig, weil eine beschwerdefähige Entscheidung nicht vorliegt (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 172 RdNr 2*). Der Beschluss vom 12.4.2012 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Nach dieser Vorschrift können Entscheidungen des LSG, seines Vorsitzenden oder des Berichterstatters vorbehaltlich des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 S 4 GVG nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Eine Nichtzulassungsbeschwerde nach § 160a Abs 1 SGG knüpft an die Zulassung der Revision nach § 160 Abs 1 SGG an und ist daher nur statthaft gegen jedes grundsätzlich mit der Revision anfechtbare Urteil des LSG oder einen gleichstehenden Beschluss, das oder der eine Zulassung nicht ausspricht (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 172 RdNr 2b*). Eine solche Entscheidung liegt hier nicht vor. Vielmehr kann nach sozialgerichtlichen Verfahrensgrundsätzen nur im



Rahmen einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in einem Berufungsurteil die Ablehnung einer PKH-Bewilligung als Verfahrensmangel beanstandet werden. Auch insofern kann allerdings als Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht die rechtswidrige Ablehnung der PKH als solche geltend gemacht werden, sondern nur eine Ablehnung, die eine Verletzung von verfassungsrechtlich fundierten prozessualen Gewährleistungen beinhaltet, weil sie auf Willkür beruht und damit gegen Art 3 Abs 1 GG und das Gebot der Rechtsschutzgleichheit von Bemittelten und Unbemittelten verstößt (*vgl zB BSG Beschluss vom 23.8.2011 - B 14 AS 47/11 B - SozR 4-1500 § 160 Nr 21, RdNr 8 ff mwN*).

- 7 Auch die hilfsweise gestellten Anträge der Kläger sind nicht statthaft. Der Rechtsbehelf einer Rechtsbeschwerde ist im SGG nicht vorgesehen. Insofern enthält die ZPO in den §§ 574, 577 ZPO vorrangige, der VwGO bzw dem SGG unbekannte Sondervorschriften (*BSG SozR 4-1720 § 17a Nr 4, RdNr 10; BGH Urteil vom 9.11.2006 - I ZB 28/06 - juris RdNr 5*). Auch eine weitere Beschwerde nach Maßgabe von § 17a Abs 4 S 4 GVG ist nur bei Entscheidungen über den Rechtsweg möglich (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, vor § 172 RdNr 2*). Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine erweiternde Auslegung auf die hier streitige Frage der Statthaftigkeit eines Rechtsmittels. Nach der Entstehungsgeschichte des § 17a GVG soll die Beschwerdemöglichkeit bei Rechtswegstreitigkeiten (*§ 17a Abs 4 S 4 bis 6 GVG iVm § 177 SGG*), die durch die Neufassung der Vorschriften über die Rechtswegverweisung durch das 4. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)-Änderungsgesetz vom 17.12.1990 (*BGBI I 2809*) zum 1.1.1991 in das GVG eingefügt worden ist, die nunmehr durch § 17a Abs 5 GVG ausgeschlossene revisionsgerichtliche Kontrolle der Rechtswegfrage in der Hauptsache ersetzen (*vgl Begründung des Regierungsentwurfs, BT-Drucks 11/7030, S 37 f*). Dieser Zweck der Neuregelung kann für nach § 177 SGG ohnehin nicht überprüfbare Entscheidungen von vornherein nicht eintreten (*vgl zum einstweiligen Rechtsschutz BSG SozR 4-1720 § 17a Nr 4, RdNr 12*).
- 8 Die Verwerfung der Rechtsmittel der Kläger erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

